

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbepartner

Die Boerse Stuttgart Digital Broker GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart (nachfolgend: „Boerse Stuttgart Digital Broker“) bietet interessierten Unternehmen und natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft abschließen, das überwiegend ihrer gewerblichen oder ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet wird (nachfolgend: „Werbepartner“), die Möglichkeit, das BISON Angebot zu bewerben und in ihren Auftritt im Internet, mit dem Ziel Besucher der Angebote der Werbepartner zu dem BISON Angebot weiterzuleiten, einzubinden.

§ 1 Anwendungsbereich, Zustandekommen des Vertrages (Affiliate Vertrag)

- (1) BISON Angebot bezeichnet die von der EUWAX Aktiengesellschaft - zusammen mit der Solaris SE, der Sutor Bank GmbH und der Boerse Stuttgart Digital Custody GmbH - dem Verbraucher angebotene Möglichkeit, über das BISON-Onlineangebot (BISON App und BISON Web) Kryptowerte und Wertpapiere zu handeln und in die Verwahrung zu geben. Voraussetzung für die Nutzung des BISON Angebots für den Handel mit Kryptowerten ist, dass der Verbraucher sich vollständig registriert, die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, den Verifikationsprozess erfolgreich abschließt und die BISON Allgemeine Geschäftsbedingungen der EUWAX Aktiengesellschaft für Privatkunden, die BISON Allgemeine Geschäftsbedingungen der Boerse Stuttgart Digital Custody GmbH für Privatkunden sowie die Sonderbedingungen der Solaris SE für die Zahlungsabwicklung im Rahmen des BISON-Onlineangebots akzeptiert. Voraussetzung für die Nutzung des BISON Angebots für den Handel mit Wertpapieren ist, dass der Verbraucher zusätzlich die BISON – EUWAX – Sonderbedingungen für Wertpapiere, die BISON – Sutor – Allgemeine Geschäftsbedingungen, die BISON – Sutor – Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und die BISON – Solaris – Sonderbedingungen im Rahmen des BISON-Onlineangebots akzeptiert.
- (2) Boerse Stuttgart Digital Broker erbringt in diesem Zusammenhang ausschließlich Marketingleistungen für das BISON Angebot.
- (3) Werbepartner kann nur ein Unternehmer sein, d.h. wer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder

selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

- (4) Der Werbepartner tritt nicht als Anbieter von Finanzprodukten oder Finanzdienstleistungen auf. Er vermittelt auch keine Produkte oder Dienstleistungen, sondern leitet ausschließlich Besucher seines Internetauftritts weiter.
- (5) Einzelheiten der Beauftragung ergeben sich aus dem Einzelauftrag (Insertion Order) dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbepartner zugrunde liegen.
- (6) Im Falle von Widersprüchen geht die jeweilige Insertion Order den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbepartner vor.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Beauftragung des Werbepartners dient der Gewinnung von Neukunden für das BISON Angebot, durch die Herstellung von Kundenkontakten durch den Werbepartner. Der Werbepartner bietet mit seinem Internetauftritt (z.B. Website, Blog, Social-Media-Kanal) Boerse Stuttgart Digital Broker an, Platz für die Vermarktung des BISON Angebots zur Verfügung zu stellen.
- (2) Als Neukunde gilt, wer sich erstmals als Nutzer des BISON Angebots anmeldet. Als aktiver Neukunde gilt, wer erstmals den Verifikationsprozess erfolgreich durchläuft und zum Handeln im Rahmen des BISON Angebots berechtigt ist (Echtgeld-Modus). Als Neukunde gilt nicht, wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt Nutzer des BISON Angebots war. Mitarbeiter der Gruppe Börse Stuttgart oder der Solaris SE gelten nicht als Neukunden.
- (3) Die Vergütung des Werbepartners erfolgt für die nachfolgend beschriebenen Leistungen bezogen auf einen Neukunden, wie sie in der Insertion Order konkretisiert werden:
 - a) Pay-per-Click (CPC): Weiterleitung eines Besuchers des Internetauftritts des Werbepartners auf das BISON Angebot infolge eines Klicks auf einen von Boerse Stuttgart Digital Broker zur Verfügung gestellten Tracking Link.

- b) Pay-per-Installation (CPI): Weiterleitung eines Besuchers des Internetauftritts des Werbepartners auf das BISON Angebot infolge eines Klicks auf einen von Boerse Stuttgart Digital Broker zur Verfügung gestellten Tracking Link sowie die Durchführung der Installation der BISON App durch diesen Besucher (Interessent) (= Download der App).
- c) Pay-per-Action (CPA): Weiterleitung eines Besuchers des Internetauftritts des Werbepartners auf das BISON Angebot infolge eines Klicks auf einen von Boerse Stuttgart Digital Broker zur Verfügung gestellten Tracking Link sowie die erstmalige vollständige Anmeldung (Neukunde). Dies umfasst die Registrierung mit einer gültigen E-Mail-Adresse und einem Passwort sowie die Bestätigung der E-Mail-Adresse durch den Neukunden.
- d) Pay-per-Lead (CPL): Weiterleitung eines Besuchers des Internetauftritts des Werbepartners auf das BISON Angebot infolge eines Klicks auf einen von Boerse Stuttgart Digital Broker zur Verfügung gestellten Tracking Link, die Durchführung der Anmeldung im BISON Angebot, das erfolgreiche Durchlaufen des weiteren Verifizierungsprozess (KYC) für das BISON Angebot sowie Freischaltung zur Nutzung dieses Besuchers zum Kryptohandel (aktiver Neukunde).
- e) Pay-per-Order (CPO): Weiterleitung eines Besuchers des Internetauftritts des Werbepartners auf das BISON Angebot infolge eines Klicks auf einen von Boerse Stuttgart Digital Broker zur Verfügung gestellten Tracking Link, die Durchführung der Anmeldung im BISON Angebot, die Freischaltung zur Nutzung und der erste Kauf eines Kryptowertes oder eines Wertpapiers (1st Trade) durch diesen Besucher (handelnder Neukunde).
- f) Revenue-Share (Rev-Share): Einnahmen von Boerse Stuttgart Digital Broker durch Handel mit Kryptowerten und Wertpapiere eines aktiven Neukunden (KYC) abzüglich an den Neukunden gezahlte Incentives (z.B.: Bonus für ersten getätigten Trade, Willkommens-Bonus, etc.). Einnahmen eines aktiven Neukunden aus Staking werden bei dem Revenue-Share nicht berücksichtigt. Der Handel des Neukunden umfasst die Käufe und der Verkäufe von Kryptowerten und denjenigen Wertpapieren, die im BISON Online Angebot verfügbar sind. Es werden nur die Einnahmen von Boerse Stuttgart Digital Broker berücksichtigt, die während des

Berechnungszeitraums angefallen sind. Der Berechnungszeitraum wird zwischen der Boerse Stuttgart Digital Broker und dem Werbepartner in der Insertion Order separat vereinbart.

g) Fixed Fee (Fixed Fee): Feste (idR einmalige oder wiederkehrende) Vergütungssumme für eine bestimmte Leistung des Werbepartners während eines bestimmten Zeitraums.

h) Hybride Vergütung (Hybrid): Boerse Stuttgart Digital Broker und der Werbepartner können in der Insertion Order individuell eine Vergütung vereinbaren, die sich aus mehreren der in §2 (3) a) bis g) genannten Vergütungsmodellen zusammensetzt (z.B.: CPL + Revenue Share oder CPO + Fixed Fee).

§ 3 Werbepartner

(1) Der Werbepartner bindet die zur Verfügung gestellten Tracking Links und das zur Verfügung gestellte Werbematerial vertragsgemäß in seinen Internetauftritt ein, um das BISON Angebot zu vermarkten und Kontakte zu Neukunden zu vermitteln.

(2) Dem Werbepartner ist bekannt, dass es sich bei Kryptowerten, die über das BISON Angebot gehandelt werden, um Finanzinstrumente iSd § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz in Form von Rechnungseinheiten und Kryptowerten handelt. Dem Werbepartner ist weiterhin bekannt, dass die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung) sowie die Abgabe von persönlichen Empfehlungen zu Geschäften mit bestimmten Finanzinstrumenten gegenüber Kunden (Anlageberatung) erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach dem Kreditwesengesetz sind.

(3) Dem Werbepartner ist im Rahmen der Erbringung seiner Leistung unter diesem Vertrag jede Beratung des Kunden sowie Geschäftsvermittlung untersagt. Der Werbepartner sichert zu, dass er im Rahmen dieses Vertrages keine Anlagevermittlungs- oder Beratungsleistungen gegenüber Kunden erbringen wird.

(4) Dieser Vertrag begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr, sowie kein Arbeits-, Handelsvertreter, Kommissionärs- oder

Anstellungsverhältnis und ermächtigt somit auch keine der Parteien, für beide gemeinsam oder die eine andere Partei rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder sie in sonstiger Weise zu verpflichten oder zu vertreten.

- (5) Der Werbepartner wird an den zur Verfügung gestellten Werbematerialien oder dem Tracking Link keine Veränderungen vornehmen.
- (6) Der Werbepartner stellt sicher, dass die Einbindung unter Beachtung der Vorgaben von Boerse Stuttgart Digital Broker zur Bewerbung und zu Compliance erfolgen („Marketing-Richtlinie“). Die aktuelle Marketing-Richtlinie ist unter <https://bisonapp.com/dokumente/partner> abrufbar und kann von Boerse Stuttgart Digital Broker von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.
- (7) Der Werbepartner trägt die Verantwortung für die richtige technischen Einbindung der Werbemittel und der Tracking Links.
- (8) Sobald dem Werbepartner von Boerse Stuttgart Digital Broker der Zugang zu Google Data Studio ermöglicht wird, ist der Werbepartner verpflichtet dieses zu nutzen und die für die Erstellung der Abrechnung erforderlichen Daten einzustellen. Solange dieser Zugang nicht zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Abrechnung über die von Boerse Stuttgart Digital Broker monatlich erstellten Reports. Der Werbepartner wird diese Reports überprüfen und Unstimmigkeiten unverzüglich Boerse Stuttgart Digital Broker schriftlich mitteilen damit eine korrekte Abrechnung sichergestellt ist.
- (9) Der Werbepartner stellt sicher, dass sein Internetangebot sowie von ihm dort platzierten Inhalte, Werbemittel und sonstige Daten nicht gegen gesetzliche Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.
Unzulässig sind danach insbesondere a) Inhalte, die Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Namens- oder Markenrechte, verletzen, die b) gewaltverherrlichender, pornographischer, staatsgefährdender oder jugendgefährdender Art sind oder nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen sowie c) sämtliche Eingaben, die Viren, Trojaner oder andere ähnliche Programme enthalten, die geeignet sind, Daten oder Systeme zu schädigen, zu löschen, heimlich abzufangen oder auf sonstige Weise zu stören. Im Falle eines Verstoßes wird der Werbepartner die zur Verfügung gestellten Werbemittel und Tracking Links unverzüglich von seinem Internetauftritt entfernen. Soweit Boerse Stuttgart Digital Broker wegen derartiger Inhalte

Ansprüchen Dritter ausgesetzt wird, stellt der verursachende Werbepartner Boerse Stuttgart Digital Broker von diesen Ansprüchen (inklusive der nach Gesetz anfallenden Kosten für Rechtsberatung und Prozessführung) frei.

§ 4 Werbemittel und Kampagnen

- (1) Boerse Stuttgart Digital Broker stellt dem Werbepartner die in der Insertion Order spezifizierten Werbemittel und Tracking Links zur Verfügung.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Tracking Links und Werbemittel bieten keine technische Möglichkeit zur Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten durch einen Werbepartner gegenüber Neukunden.
- (3) Boerse Stuttgart Digital Broker räumt dem Werbepartner ein einfaches, nicht ausschließliches, auf Deutschland beschränktes, nicht übertragbares, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes sowie inhaltlich auf den Vertragszweck begrenztes Nutzungsrecht an dem zur Verfügung gestellten Werbemitteln ein. Die Rechtseinräumung beinhaltet auch das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung sowie Bearbeitung des Werbemittels, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Änderungen eines Werbemittels durch den Werbepartner sind vorab mit Boerse Stuttgart Digital Broker schriftlich abzustimmen.
- (4) Für die Zeit der Vertragsdauer wird dem Werbepartner das Recht eingeräumt, die in den Werbemitteln enthaltenen gewerblichen Schutzrechte zu nutzen.
- (5) Die durch vom Werbepartner unter Einbeziehung der Werbemittel erstellten Kampagnen werden von Boerse Stuttgart Digital Broker regelmäßig auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen und Standards überprüft.
- (6) Boerse Stuttgart Digital Broker kann als spezielle Werbemaßnahme innerhalb des BISON Kryptoangebots über das Affiliate-Programm geworbenen aktiven Neukunden ein Startguthaben in Krypto in variabler Höhe gewähren, sofern von der Boerse Stuttgart Digital Broker hierfür bestimmte Bedingungen vom Neukunden erfüllt wurden (z.B. bestimmte Handelsvolumina in bestimmter Zeit). Dazu müssen die aktiven Neukunden über einen Tracking Link bzw. die Affiliate ID durch den Werbepartner gewonnen werden. Das Startguthaben

wird automatisch dem geworbenen aktiven Neukunden durch die Boerse Stuttgart Digital Broker auf dessen BISON Konto gutgeschrieben, sofern die Bedingungen erfüllt sind. Der Werbepartner ist nicht berechtigt, das Startguthaben einzufordern oder in Rechnung zu stellen. Der Werbepartner ist sich darüber im Klaren, dass diese spezielle Werbemaßnahme nur für befristete Zeit angeboten wird. Boerse Stuttgart Digital Broker wird den Werbepartner rechtzeitig vorab informieren, wenn die Werbemaßnahme beendet wird.

§ 5 Vergütung

Der Werbepartner erkennt an, dass die Vergütungsmodelle nicht als endgültig gelten und das Vergütungsmodell von Insertion Order zu Insertion Order variieren kann. Der Werbepartner hat kein Recht auf eine bestimmte Art von Vergütungsmodell. Boerse Stuttgart Digital Broker hat das Recht, die in der Insertion Order vereinbarte Vergütung der Höhe nach zu ändern. Der Werbepartner wird hierüber von Boerse Stuttgart Digital Broker 14 Tage im Voraus in Textform informiert.

(1) Boerse Stuttgart Digital Broker zahlt dem Werbepartner für seine Leistungen eine in der Insertion Order konkretisierte Vergütung auf folgender Basis:

- a) Pay-per-Click (CPC): Weiterleitung eines Besuchers des Internetauftritts des Werbepartners auf das BISON Angebot infolge eines Klicks auf ein von Boerse Stuttgart Digital Broker zur Verfügung gestellten Tracking Link,
 - b) Pay-per-Installation (CPI): pro App Download,
 - c) Pay-per-Action (CPA): pro Neukunden,
 - d) Pay-per-Lead (CPL): pro aktivem Neukunden (KYC),
 - e) Pay-per-Order (CPO): pro handelndem Neukunden (1st Trade),
 - f) Revenue-Share (Rev-Share): bestimmter Prozentsatz der Einnahmen eines aktiven Neukunden in einem bestimmten Berechnungszeitraum.
 - g) Fixed Fee: Festgeste Vergütungssumme
 - h) Hybrid: Kombination aus Vergütungsmodellen
- und die Leistungen unter § 5 (1) a) bis h) jeweils durch Boerse Stuttgart Digital Broker bestätigt wurden.

Automatisiert erzeugte Clicks oder automatisierte Dateneingabe, unqualifizierter Traffic (z.B. Forced Clicks, Farming und andere Methoden) wie auch die Nutzung von Besuchertauschsystemen sind nicht zulässig und werden nicht vergütet.

- (2) Die Berechnung der Vergütung erfolgt monatlich entweder auf Basis der im von Boerse Stuttgart Digital Broker zu Abrechnungszwecken bereitgestellten Dashboard (Google Looker Studio) oder sofern nicht verfügbar über einen von Boerse Stuttgart Digital Broker erstellten Report. Dieser wird zum Monatsanfang an den Werbepartner verschickt. Der Werbepartner wird auf dieser Basis Boerse Stuttgart Digital Broker die erbrachten und zu vergütenden Leistungen in Rechnung stellen.
- (3) Boerse Stuttgart Digital Broker wird die so erstellte Rechnung prüfen. Leistungen, die nicht von der Beauftragung in der jeweiligen Insertion Order gedeckt sind, werden nicht vergütet.
- (4) Die Vergütung/-en verstehen sich als Nettovergütungen zzgl. der gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Die ordnungsgemäße Rechnung wird 60 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig.
- (5) Die Vergütung wird in EUR berechnet und in EUR ausgezahlt.

§6 Datenschutz

Der Werbepartner und Boerse Stuttgart Digital Broker verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 7 Gewährleistung

Boerse Stuttgart Digital Broker stellt im Rahmen dieses Vertrages ihre Dienste, Systeme, Technologien und Lösungen nach bestem Wissen und Gewissen und im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten zur Verfügung. Eine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen, sowie für eine fehler- und unterbrechungsfreie Nutzbarkeit der Dienste, Systeme, Technologien bzw. Lösungen wird nicht übernommen.

§ 8 Haftung

- (1) Bei der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten haftet Boerse Stuttgart Digital Broker für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die die BSG zur Erfüllung ihrer Pflichten hinzuzieht (Erfüllungsgehilfen). Wesentliche Vertragspflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Werbepartner regelmäßig vertrauen darf, oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Im Falle leichtfahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Boerse Stuttgart Digital Broker, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen, in derartigen Fällen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten haftet Boerse Stuttgart Digital Broker lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung dieser Pflichten hinzuzieht; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Sofern der Werbepartner durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen hat, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Boerse Stuttgart Digital Broker den Schaden zu tragen hat.
- (4) Boerse Stuttgart Digital Broker haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige nicht von Boerse Stuttgart Digital Broker zu vertretenden Vorkommnissen (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Verfügbarkeit des BISON Angebots) eintreten.
- (5) Boerse Stuttgart Digital Broker hat keinen Einfluss auf die Gestaltung und Inhalte des Internetangebots des Werbepartners und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu eigen.
- (6) Ist ein Werbepartner entgegen der § 3.3 beratend tätig, haftet dieser gegenüber Boerse Stuttgart Digital Broker für schuldhafte Falschberatungen der Kunden und andere schuldhafte Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sofern Boerse Stuttgart Digital Broker, die EUWAX Aktiengesellschaft oder die Boerse

Stuttgart Digital Custody GmbH wegen fehlerhafter Beratung eines Werbepartners in Anspruch genommen werden, hat der Werbepartner die Boerse Stuttgart Digital Broker, die EUWAX Aktiengesellschaft oder die Boerse Stuttgart Digital Custody GmbH von allen daraus entstehenden Ansprüchen (inklusive der nach Gesetz anfallenden Kosten für Rechtsberatung und Prozessführung) freizustellen

§9 Laufzeit / Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft befristet für sechs Monate und verlängert sich automatisch auf unbefristete Zeit, sollte weder Boerse Stuttgart Digital Broker noch der Werbepartner 14 Tage vor Ablauf der sechs Monate das Vertragsverhältnis schriftlich ordentlich kündigen.
- (2) Wird das Vertragsverhältnis außerordentlich gekündigt, wird bei dem Vergütungsmodell Revenue Share der Berechnungszeitraum auf das Datum der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung verkürzt.
- (3) Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich dieser Vertrag für eine oder beide Parteien als unwirtschaftlich erweisen sollte. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn für die Durchführung dieses Vertrages gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen/Erlaubnisse der Aufsichtsbehörden oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht erteilt bzw. widerrufen werden. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- (4) Boerse Stuttgart Digital Broker ist berechtigt diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn begründete Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Internetangebots des Werbepartners bestehen, oder eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages (bspw. aufgrund fehlender technischer

Voraussetzungen des Werbepartners) nicht gewährleistet werden kann oder Zweifel an der Integrität, Zuverlässigkeit oder dem seriösen Geschäftsgebaren Werbepartners bestehen oder Verdacht auf Missbrauch durch den Werbepartner besteht.

- (5) Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Werbepartner alle Werbemittel und Links unverzüglich aus seinem Internetangebot zu entfernen.
- (6) Boerse Stuttgart Digital Broker oder der Werbepartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§10 Vertraulichkeit

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind (a) alle technischen Informationen, Software oder sonstige Technologie die von Boerse Stuttgart Digital Broker im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden; (b) finanzielle Information der jeweilig anderen Partei; (c) sonstige Informationen, die eine Partei der anderen Partei gegenüber offenlegt, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder entsprechend den Umständen als vertraulich anzusehen sind; und (d) der Inhalt dieses Vertrages. Vertrauliche Informationen beinhaltet nicht solche Informationen, die: (a) aus Gründen öffentlich bekannt sind oder werden, die nicht auf einen Verstoß seitens der die Informationen erhaltenden Partei zurückzuführen sind; (b) zum Zeitpunkt der Offenlegung der die Informationen erhaltenden Partei ohne eine Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig bekannt sind, (c) von der die Informationen erhaltenden Partei unabhängig und ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei erworben wurden oder (d) die Informationen erhaltende Partei rechtmäßig über eine dritte Partei erhalten hat, die der offenlegenden Partei gegenüber nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.
- (2) Jede der Parteien gibt Vertrauliche Informationen nur an diejenigen ihrer gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Berater und Mitarbeiter, sowie an diejenigen ihrer Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen preis, die (i) entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarungen unterliegen, und (ii) die nach Ansicht der

offenlegenden Partei die jeweilige Information für die Erfüllung dieses Vertrags oder zur Durchsetzung der Bedingungen dieses Vertrags benötigt wird.

- (3) Davon unberührt ist jede der Parteien berechtigt, Vertrauliche Informationen der anderen Partei offenzulegen, die (a) für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind oder (b) aufgrund einer Anordnung eines zuständigen Gerichtes offenzulegen sind, wenn die Partei, die zur Offenlegung aufgefordert wird, die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist in schriftlicher Form davon in Kenntnis setzt, so dass diese gegen eine solche Anordnung vorgehen kann und dass - falls eine Offenlegung erforderlich wird - nur den Teil der vertraulichen Informationen offengelegt wird, die gesetzlich erforderlich sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Sofern es sich beim Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Gerichtsstand Stuttgart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.